

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30 Fax: 02404 / 67 49 31 mobil: 0173 / 345 22 54



Bebauungsplan C35

"Festplatz"

Gemeinde Niederzier

ASP Stufe I



AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8

52382 Niederzier

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

TITELBILD UND KARTEN:

Fotodokumentation: D. Liebert 2023
Luftbilder und weitere Karten: Geoportal.nrw und AG

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	28.06.2023	D. Liebert	Textteil ASP I

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass & Aufgabenstellung.....	4
2. Artenschutzrechtliche Vorgaben.....	6
2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)	6
3. Datengrundlage und Methodik	8
4. Untersuchungsgebiets.....	9
5. Fotodokumentation	11
6. Beschreibung der Wirkfaktoren (Prognose).....	16
7. Messtischblattabfrage	16
7.1. Allgemeine Betrachtung planungsrelevanter Arten	21
8. Vorsorgemaßnahmen.....	21
8.1 Maßnahme – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung.....	21
9. Zusammenfassung.....	23

1. Anlass & Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt die Ausweisung einer Fläche südlich der vorh. Bebauung an der Dürener Straße als „Festplatz“. Das dazu vorgesehen Plangebiet nimmt den östlichen Teil des Flurstücks 722 – Gemarkung Huchem-Stammeln – Flur 004 ein und besitzt ein Größe von ca. 0,35 ha.

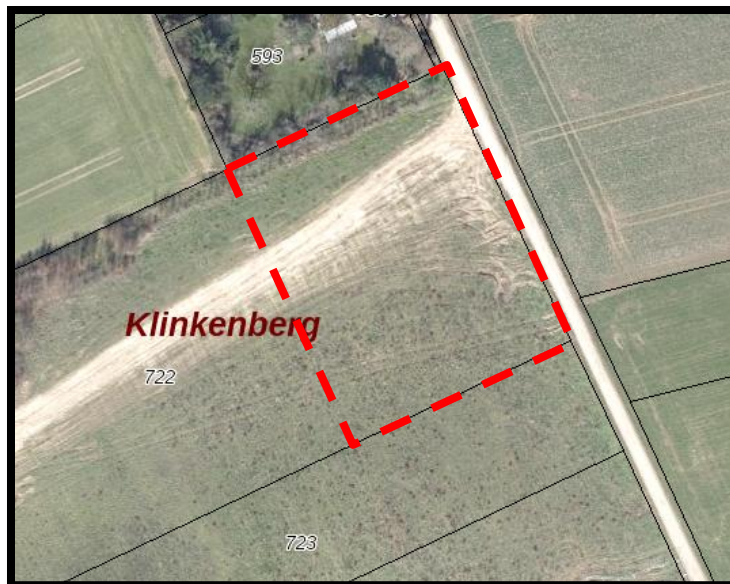
Die Fläche des Plangebietes wurde nach Auswertung historischer Luftbilder über Jahrzehnte intensivlandwirtschaftlich genutzt. Im Zuge der weiteren Entwicklung des südlich und westlich zu verortenden Gewerbegebietes wurde zwischen 2020 und 2022 ein RRB sowie die Erschließung weiterer Flächen des Gebietes ca. 8 ha (siehe gesonderter B-Plan bzw. dazu erstellte artenschutzrechtliche Prüfung) errichtet – die Baustellenzufahrt zu diesen Maßnahmen erfolgte über das hier gegenständliche Plangebiet und ist aktuell noch als „unbefestigter Feldweg“ zu charakterisieren. Dieser Weg zerschneidet das ohnehin bereits sehr kleine Plangebiet zusätzlich von West nach Ost. An der Nordgrenze des PG findet sich eine etwa 5,00 m breite Feldgehölzhecke, die durch weitere Gehölzstrukturen auf dem unmittelbar nördlich angrenzenden Privatgrundstück (Flurstück 593) mit Gartennutzung auf eine Gesamtbreite von etwa 10,00 m heranwächst. Mithin besitzt das Gelände in der aktuellen Prägung folgenden Querschnitt (von Nord nach Süd):

etwa 5,00 m breite Feldgehölzhecke (ergänzt um weitere Strukturen auf Privatgrundstück)

etwa 5,00 bis 15,00 m breite junge Brache

etwa 5,00 m breite Fahrtrasse unbefestigt

etwa 40,00 m Intensivacker (aktuell Maisanbau) siehe Luftbild unten:



Weitere Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Östlich grenzt das ca. 0,35 ha große Plangebiet (PG) an den verkehrsberuhigten Teil der „verlängerten Dürener Straße“. Die Dürener Straße besitzt hinter der Haus Nr. 54 (Ende der aktuellen Bebauung) eine Durchfahrtsperre für den PKW / LKW Verkehr – der Weg wird jedoch in asphaltierter Bauweise fortgeführt und sehr stark durch Erholungssuchende Radfahrer sowie Passanten (häufig mit Hund) frequentiert. Südlich und westlich schließen sich „Vorhalteflächen“ eines großflächigen Gewerbegebietes an und nördlich grenzt das PG unmittelbar an die Gärten der dortigen Bebauung.



Abb.: Lage im Raum mit westlich und südlich anschließendem Gewerbegebiet – Hinweis: das Luftbild zeigt noch die großflächigen Offenbodenbereiche, die im Zuge der Erschließung entstanden sind – die Flächen sind zwischenzeitlich eingezäunt und besitzen den Charakter einer Extensivwiese.

Vorbelastungen der Fläche resultieren somit insbesondere aus der nördlich angrenzenden Wohnbebauung sowie der starken Frequentierung der Wegetrasse am Ostrand.

Bereits an dieser Stelle kann festgestellt werden, dass die üblichen Pufferwirkungen der beschriebenen Störquellen nach Literaturangaben mit min. ca. 50 m zu Grunde zu legen sind und das Plangebiet mit Abmessungen von etwa 50 m (West – Ost) und 65 m (Nord – Süd) somit vollständig durch vorhandene Störungen überlagert wird. Weitere erheblich umfangreichere Pufferwirkungen werden bei Realisierung der bereits über ein Bebauungsplanverfahren baurechtlich gesicherten Bebauung aus dem Bereich des Gewerbegebietes wirken.

Die Planung sieht die Errichtung eines Festplatzes vor – aufgrund des Charakters dieser Planung ist lediglich eine temporäre Nutzung zu Grunde zu legen. Die wertgebende Hecke an der Nordgrenze bleibt erhalten und soll zudem nochmals nach Süd auf ein Maß von etwa 12,00 m (innerhalb des Plangebietes) verstärkt werden.

2. Artenschutzrechtliche Vorgaben

2.1. Grundlagen des Artenschutzes (§§ 44 und 45 BNatSchG)

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3. Datengrundlage und Methodik

- I. Im Rahmen eines Ortstermins wurde sowohl die vorhandene naturräumliche Ausstattung als auch die Nutzungsstrukturen der Umgebung erfasst, dokumentiert und einer ersten Bewertung im Hinblick auf ihre potentielle Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten unterzogen. Der Ortstermin fand am 14ten Juni 2023 zwischen 07:00 und 09:30 Uhr statt (Witterung: Bewölkung 20 %; kein Niederschlag, Temperatur 20°C; Wind: 1bft). Zudem verfügt der Verfasser aufgrund zahlreicher vergleichbarer Prüfungen in der Gemeinde Niederzier über umfassende Kenntnisse der lokalen Fauna und Flora.

II. Expertenbefragung

Aufgrund der deutlichen Vorbelastungen des Plangebietes sowie der Vorkenntnisse aus anderen Verfahren und der sehr geringen Plangebietsgröße erfolgte keine Expertenbefragung.

III. Abfrage naturschutzfachlicher Informationssysteme und aktueller Roter Listen

- LANUV (Messtischblattquadranten 5104-2 und 4 (Düren); Auswahl nach Lebensraumtypen); letzter Zugriff: 06.2023
- Fundortkataster @Linfos; letzter Zugriff: 06.2023
- Deutschlandweite Rote Listen gefährdeter Tierarten (KÜHNEL et al. 2008 a & b; MEINIG et al. 2008; GRÜNEBERG et al. 2016a)
- Nordrhein-Westfälische Rote Listen gefährdeter Tierarten (MEINIG et al. 2010; SCHLÜPMANN et al. 2011 a & b; GRÜNEBERG et al. 2016b)

4. Untersuchungsgebiet

Der vom Planvorhaben erfasste Planungsraum lehnt sich im Ortsteil Huchem Stammeln unmittelbar südlich an die nahezu geschlossene Wohnbebauung an der Dürener Straße an. Als wertgebende Strukturen auf dem Gelände ist insbesondere die Feldgehölzhecke im Norden zu identifizieren, die sich nach West entlang der Parzellengrenze fortsetzt und zudem durch Strukturen auf angrenzenden privaten Gartengrundstücken eine weitere Ausprägung erfährt. Der unbefestigten Wegefläche und dem Intensivacker kommt keine hohe Bedeutung aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes zu. Neben der bereits beschriebenen Feldgehölzhecke mit Fortsetzung nach West finden sich nach Nord überwiegend Bereiche der Bebauung mit ubiquitärer Prägung – häufig verfügen die Gebäude über Gartenflächen mit Hecken und Baumpflanzungen. Westlich der hinteren Gartenlinie schließen sich zunächst Ackerflächen an, ehe das Gewerbegebiet mit enormer Ausdehnung folgt. Zudem verläuft eine Bahnlinie von Nord nach Süd (Rurtalbahn – etwa 300 m westlich des Plangebietes). Die Flächen südlich und westlich wurden vor etwa 2 Jahren als Erweiterungsflächen für das Gewerbegebiet erschlossen – sie sind aktuell bereits eingezäunt – südlich grenzt der Zaun sehr nahe an das Plangebiet. Die Flächen innerhalb der Einzäunung werden durch eine Extensivwiese geprägt – die artenschutzrechtliche Prüfung zu diesen Flächen erfolgte im Zuge des 7ten Änderungsverfahrens zum dort geltenden B-Plan.

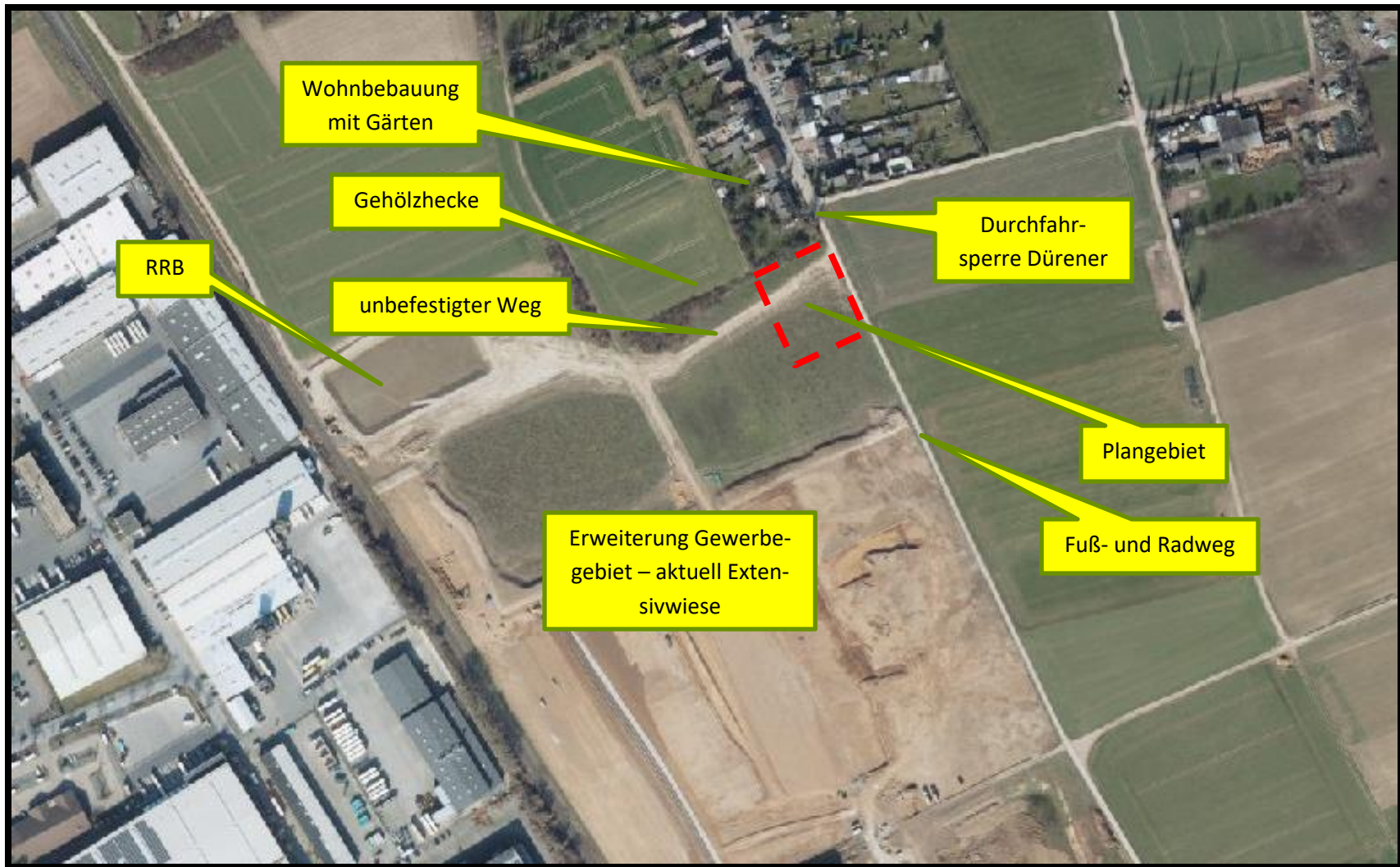


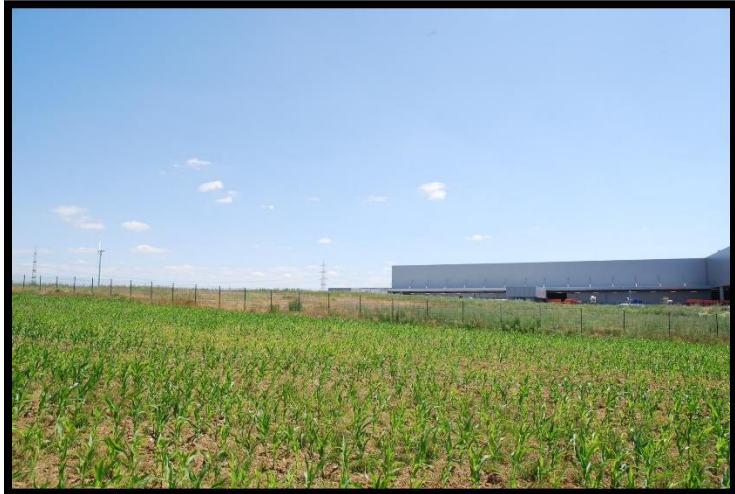
Abb. Luftbild Plangebiet Detail und Nutzungsstrukturen – PG (rot)

5. Fotodokumentation

 A photograph showing the end of Dürener Straße. On the left, there is a concrete wall and a 'No Through Road' sign (a blue square with a white diagonal line and a red border). The road is paved and leads to a dead end. To the right, there are tall trees and a hedge. The sky is clear and blue.	Ende Dürener Straße mit Durchfahrtsperre – das PG befindet sich hinter den Gehölzstrukturen am rechten Bildrand
 A photograph showing a view over a green field (the PG) towards a large industrial building in the distance. The sky is blue with a few white clouds. The field is overgrown with tall grass and weeds.	Blick über das PG – Aufnahmestandpunkt Nordost – Blick nach Südwest zum Gewerbegebiet
 A photograph showing a view of residential buildings along Dürener Straße. The street is paved and has a sidewalk. There are houses with white walls and dark roofs. A car is parked on the street. The sky is clear and blue.	Blick auf die Wohnbebauung an der Dürener Straße.

	Plangebiet – Grenze Nord – Gehölzhecke mit Fortset- zung auf Privatgelände – überwiegend heimische Laubgehölze
	Plangebiet – Blick zur Grenze Süd mit Zaunanlage zur Fläche Gewerbegebiet – im Vordergrund Maisanbau im PG
	Plangebiet Nordhälfte mit Gehölzhecke und unbefes- tigte(r) Wegefläche (alte Baustraße)

 A panoramic photograph showing a field with a wire fence on the left. The field is divided into two parts: a lush green area on the left and a drier, more yellowish-green area on the right. In the background, there are some industrial buildings and a clear blue sky.	Panoramaaufnahme Plangebiet Aufnahmestandpunkt Südostecke Oben: Blick entlang der Südgrenze – links Extensivwiese – rechts Intensivacker
 A photograph showing a wide view of a field. The field is mostly green with some yellowish patches. In the background, there are some trees and a clear blue sky.	Blick nach Nordwest
 A photograph showing a dirt path leading through a field. The path is straight and leads towards a line of trees and some buildings in the distance. The field is green with some yellowish patches.	Blick nach Nord: rechts im Bild der Fuß- Radweg (verlängerte Dürener Straße)

 A wide-angle photograph of a green cornfield under a clear blue sky. In the background, a long, low industrial building is visible, along with some utility poles and a fence line.	Panoramaaufnahme Plangebiet Aufnahmestandpunkt Westgrenze Oben: Blick nach Südost
 A photograph showing a dirt path leading through a green cornfield. In the distance, several wind turbines are visible against a blue sky with scattered clouds.	Blick nach Ost
 A photograph of a dirt path leading through a green cornfield. On the left side of the path, there is a dense line of trees. In the background, wind turbines are visible under a blue sky.	Blick nach Nordost

	Strukturen im Umfeld Oben und Mitte – Maisanbau im PG und Extensivwiese bis zur angrenzenden Bebauung im Gewerbegebiet
	
	Stark frequentierter Fuß- und Radweg an der Ostgrenze des PG

6. Beschreibung der Wirkfaktoren (Prognose)

Durch die geplante Bebauung erfahren die bisherigen Ackerflächen eine essentiell veränderte Prägung – primär entsteht die Veränderung durch Teil-Versiegelung und die Anwesenheit von Menschen – zu beachten sind jedoch die hohen Vorbelastungen, die auf das PG wirken sowie die bereits betrachteten artenschutzrechtlichen Aspekte für die Lebensräume des Geltungsbereiches „B-Plan Gewerbegebiet“.

Zudem sind die baubedingten Aspekte zu betrachten – hier insbesondere Glas und Licht.

7. Messtischblattabfrage

Laut Handlungsempfehlung des Mwebwv & Munlv (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Dieser Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere

für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): **Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage.** Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 51042 und MTB 51044 (6.2023), Linfos (2023), Rote Liste NRW, Niederrheinische Bucht

Autökologische Angaben siehe:

Limbrunner et al. (2013); Südbeck et al. (2005); Bauer et al. (2005): Vögel

Dietz et al. (2014): Fledermäuse

Lanuv (2023): Alle Arten

Ausgewählte Lebensräume: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Magerwiesen und -weiden, Brachen.

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Säugetiere		
Biber	NEIN	Lebensraumtypen ausschließlich als Nahrungshabitat geeignet – jedoch kein Kernlebensraum im Umfeld vorhanden
Feldhamster	NEIN	Nachweise im Großraum Düren sind seit Jahren nicht bekannt – das Umfeld des PG unterlag massiven Einflüssen durch Erdbauarbeiten – im Zuge der Begehung wurden in der gut einsehbaren Maisanbaufläche keine typischen Bauten nachgewiesen.

Haselmaus	NEIN	Bestätigte Haselmausnachweise sind aus den Gleisrandbereichen der Rurtalbahn bekannt – die Distanz zur Bahnstrecke beträgt jedoch ca. 300 m – direkte Verbundstrukturen sind nicht vorhanden – die Feldgehölzhecke am Nordrand des PG wird nicht tangiert.
Wasserfledermaus Kleine Bartfledermaus Fransenfledermaus Abendsegler Zwergfledermaus Mückenfledermaus Braunes Langohr	NEIN	Im Plangebiet kommen weder Baumhöhlen noch Gebäude vor – auch als Nahrungshabitat ist eine essentielle Bedeutung für die Artengruppe ausgeschlossen – zu beachten ist die Vorsorgemaßnahme zur Beleuchtung.
Vögel		
Feldlerche Kiebitz	NEIN	Bodenbrüter intensiv genutzter Ackerfluren; Vertikalstrukturen im Umfeld (Meideverhalten min. 50 – 120 m) überlagern die geringe Flächengröße – zudem Bewegungsreize durch den Fuß- Radweg.
Wiesenpieper	NEIN	Bodenbrüter in dichter Kraut- und Grasvegetation offener, Gehölzarmer Landschaften wie Grünland und Ackergebiete; feuchte Böden mit schütterer, aber starkstrukturierter Gras- und Krautvegetation, unebenes Bodenprofil sowie Ansitzwarten von entscheidender Bedeutung; EG weist trockene Böden ohne ausreichend stark strukturierte Gras- und Krautvegetation auf; KEIN geeignetes Bruthabitat im EG oder direkter Umgebung
Waldohreule Steinkauz Mäusebussard Turmfalke Waldkauz Schleiereule Graureiher Saatkrahe	NEIN	Für alle gelisteten Arten bietet das Plangebiet lediglich ein potentielltes Teil-Nahrungshabitat. Dem Plangebiet kommt dabei keine essentielle (unersetzliche) Bedeutung zu – sowohl die Flächengröße als auch die Struktur und Artenvielfalt sind gering. Die offene Landschaft lehnt sich unmittelbar an und kann den Verlust ersetzen.

Bluthänfling Nachtigall Girlitz Kuckuck Kleinspecht Feldsperling Allerweltsvogelarten	JA	bevorzugt werden offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. Diese Strukturen kommen im PG und Umland vor. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Vorkommen insbesondere in den benachbarten Gärten und in der Feldgehölzhecke Nord nicht ausgeschlossen – Meidedistanz gegenüber dem Menschen jedoch gering – siehe weitere Betrachtung. Kuckuck als Brutschmarotzer wird ebenfalls betrachtet.
Löffelente Krickente Tafelente	NEIN	Wassergebundene Arten – Biotoptyp kommt im PG nicht vor – Nahrungshabitat nicht essentiell.
Baumpieper	NEIN	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Lebensraumansprüche im PG nicht ausreichend ausgeprägt.
Wachtel Rebhuhn	NEIN	Typische Offenlandarten – benötigt werden (Wachtel) offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit <u>ausgedehnten</u> Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. (Rebhuhn) - besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. <u>Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.</u> Die Lebensraumansprüche beider Arten sind im PG nicht ausreichend ausgeprägt und zudem zu stark gestört.

Mehlschwalbe Rauchschwalbe	NEIN	Gebäudegebundene Arten – Gebäude kommen im PG nicht vor - Nahrungshabitat nicht essentiell.
Schwarzkehlchen	NEIN	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Diese Strukturen kommen im PG nicht vor.
Star	NEIN	Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Entsprechend ausgeprägte Höhlen konnten im PG und nahem Umland nicht nachgewiesen werden. Die Gartenbereiche und Wohnhäuser als potentiell mögliche Fortpflanzungsstätten erfahren keine essentiell erhöhte Störung.

Amphibien		
Kreuzkröte Springfrosch Kleiner Wasserfrosch	NEIN	Das Plangebiet besitzt weder eine Bedeutung als Landlebensraum noch als Wanderkorridor – potentielle aquatische Lebensräume sind im Nahbereich des PGs nicht vorhanden.

Somit gelten die folgenden Arten als planungserheblich und sind einer vertiefenden Prüfung der Stufe II zu unterziehen:

Bluthänfling, Nachtigall, Girlitz, Kuckuck, Kleinspecht, Feldsperling

7.1. Allgemeine Betrachtung planungsrelevanter Arten

Art	Ergebnis:
Bluthänfling Nachtigall Girlitz Kuckuck Kleinspecht Feldsperling Allerwelts- vogelarten	Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den angrenzenden Gärten sowie in der Feldgehölzhecke an der Nordgrenze des PG sind mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit abbildbar. Die dort zu prognostizierenden Arten zeigen jedoch kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber dem Menschen. Die Gärten werden durch die Planung nicht tangiert. Die Hecke wird nochmals um etwa 7,00 m auf eine Gesamtbreite von 12,00 m innerhalb des Plangebiets verstärkt – unter Berücksichtigung angrenzender Strukturen ergeben sich ca. 17,00 bis 20,00 m Heckenstruktur als Fortpflanzungsstätte und Nahrungshabitat für die Artengruppe! Die Bauzeit zur Herstellung des Festplatzes nimmt kaum mehr denn wenige Wochen in Anspruch. die Bauzeit wird für das Zeitfenster Mitte September bis Mitte Februar vorgegeben. Folglich ist eine Störung des Brutgeschäfts ausgeschlossen. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann die breite Heckenstruktur wieder die vollständige Funktion übernehmen. Weitergehende CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Auf Basis der vorgenommen Abschichtung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten für die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

8. Vorsorgemaßnahmen

8.1 Maßnahme – allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung

Im Sinne der naturschutzfachlichen Vorsorge (Insektensterben und Einflüsse auf Jagdverhalten von Fledermäusen) wurde der Aspekt Licht identifiziert.

Neben einer korrekten Ausrichtung von Beleuchtungsanlagen – stets zum Boden - ist folgendes zu beachten:

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der geplanten Bebauung sowie der dort zu erstellenden Anlagen zu gewährleisten.

Hierzu ist zu beachten:

- Dass Beleuchtungsanlagen stets einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel von max. 70° (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.
- Darüber hinaus sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und Jagdhabitate von Fledermäusen haben. Dies trifft insbesondere auf Fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 590nm bzw. mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000°K (Kelvin) zu. Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kalt-weißen Beleuchtung vorzu-ziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden.

Überall dort wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und korrekte Ausrichtung von Bewegungssensoren, den Ein-satz von Zeitschaltungen sowie eine Schaffung von Möglichkeiten zur Beleuchtungsregulierung (Dimmer) zusätzlich unterstützt werden.

8.2 Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

9. Zusammenfassung

Die Gemeinde Niederzier beabsichtigt die Ausweisung einer Fläche südlich der vorh. Bebauung an der Dürener Straße als „Festplatz“.

Zu diesem Vorhaben wurde eine erste artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung eines Eintretens der Zugriffsverbote erforderlich:

- Die Bauzeit zur Herstellung des Festplatzes ist terminlich zu begrenzen – die Umsetzung erfolgt innerhalb des Zeitfensters Mitte September bis Mitte Februar
- Realisierung der in der Planurkunde abgebildeten Heckenstruktur (min. 12,00 m auf PG) an der Nordgrenze
- Beachtung der Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung bzw. Vermeidung einer Ausleuchtung von potentiellen Fledermaus Lebensräumen
- Beachtung der Maßnahme zur Vermeidung / Minimierung der Gefahr von Vogelschlag an Glasfassaden

VERBOTSTATBESTÄNDE nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) sind bei der Umsetzung des Vorhabens, unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen nicht zu prognostizieren.

Die vorliegende Prüfung wurde neutral und unabhängig sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert